

Belehrung von Schülern für das Betriebspraktikum

Das seit dem 01.01.2002 geltende Infektionsschutzgesetz (IfSG) schreibt vor, dass alle Teilnehmer an einem Betriebspraktikum in Betrieben, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, eine Belehrung nach §42, 43 IfSG benötigen.

Dies bedeutet, dass alle Schüler, die ein Praktikum in Bereichen durchführen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, vor dem ersten Praktikum eine solche Belehrung erhalten müssen. Dazu gehören solche Praktikumsplätze wie Kitas, das Hotel- und Gaststättengewerbe, Supermärkte und Geschäfte mit Lebensmittel, Krankenhäuser, Seniorenheime, Lebensmittel herstellende Betriebe, u.s.w.

Diese Belehrung muss vom Gesundheitsamt vorgenommen werden und ist hinsichtlich ihrer Geltung für die Dauer aller Schulpraktika während der gesamten Schulzeit gültig. Für diese Belehrung ist keine Gebühr zu entrichten. Die Schüler erhalten darüber eine Bescheinigung.

Sollten Schüler bereits im Besitz einer solchen Belehrungsbescheinigung (weiße Karte) sein, so müssen diese nicht noch einmal belehrt werden. Sollte diese Schüler aber ihre Belehrungsbescheinigung nicht mehr haben, so müssen sie noch einmal belehrt werden und erhalten damit eine neue Bescheinigung.

Adresse des Gesundheitsamtes:

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abt. Jugend und Gesundheit
Gesundheitsamt

Alfred-Kowalke-Str. 24

10315 Berlin

Tel.: (030) 90296-7507

Fax: (030) 90296-7515